LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

06.04.2023
Drucksache 8/2465

öffentlich

Gesetzentwurf
–

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Altlastengesetze

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 4. April 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Altlastengesetze

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 11.04.2023)

Vorblatt

A. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf sollen:

- das Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung (nachstehend „Errichtungsgesetz“ genannt) und
- das Gesetz über das Sondervermögen "Altlastensanierung Sachsen-Anhalt" (nachstehend „Sondervermögensgesetz“ genannt)

geändert werden.

Gegenstand der Tätigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung und der Finanzierung von Freistellungen aus dem Sondervermögensgesetz Altlastensanierung Sachsen-Anhalt ist die Freistellung von Investoren für vor dem 1. Juli 1990 - dem Stichtag der deutschen Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion - verursachten Umweltschäden sowie die freistellungsfinanzierte Altlastensanierung durch das Land Sachsen-Anhalt.

Das Errichtungsgesetz muss an die aktuellen Gegebenheiten und Handlungserfordernisse angepasst werden. Dies beinhaltet Anpassungen insbesondere an den nach Inkrafttreten der Gesetze am 23. Oktober 2001 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) abgeschlossenen „Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Land Sachsen-Anhalt“ sowie den zwischenzeitlich in Kraft getretenen und für Anstalten des öffentlichen Rechts sinngemäß anzuwendenden Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt.

In beiden Gesetzen, dem Errichtungsgesetz und dem Sondervermögensgesetz, sind für die Ressorts der Landesregierung neue Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Die Ressortzuständigkeiten sind in den Gesetzen noch nach Ressortnamen/-bezeichnungen bestimmt. An deren Stelle müssen - wie heute üblich - Zuständigkeitszuweisungen an die Ressorts nach der wahrzunehmenden Fachaufgabe treten, soll das Gesetz nicht bei jeder Regierungsneubildung mit einem Wechsel der Ressortaufgaben und -bezeichnungen geändert werden müssen.

B. Alternativen

Keine. Die Novellierung ist ohne Alternative, soll eine Gesetzesanpassung an die bestehenden Gegebenheiten und Erfordernisse zur Hebung einer größeren Praktikabilität erfolgen.

C. Kosten

Die Gesetzesänderungen verursachen keine Kosten. Mit ihr werden keine materiell neuen Regelungen zur Altlastenfreistellung und Verwendung des Sondervermögens getroffen. Die Gesetzesänderungen betreffen lediglich innerorganisatorisches Recht.

D. Anhörung

Eine Anhörung der betroffenen Spitzenverbände zu den vorgenommenen Änderungen gemäß § 7 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt - Besonderer Teil - ist entbehrlich. Im Verhältnis zu Spitzenverbänden und außenstehenden Dritten sind die vorgenommenen Änderungen nicht landesbedeutsam, da sie allein das innerorganisatorische Recht der LAF und die Zuständigkeiten innerhalb der Landesregierung für die LAF und das Sondervermögen betreffen.

E. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Altlastengesetze.
Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung

Das „Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung“ vom 25. Oktober 1999 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung“ (Altlastenanstaltsgesetz - LAFG)

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Anstalt ist zuständig für die Entscheidung über Freistellungsanträge nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes, die Erfüllung bestehender Rechtsverpflichtungen aus zwischen Land und Bund abgeschlossenen Pauschalierungsvereinbarungen über die Abgeltung des Bundesanteils an der Altlastenfreistellung und die Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen aus Mitteln und im Rahmen der Zweckbindung des Sondervermögens Altlastensanierung Sachsen-Anhalt.“

   b) § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

         „3. Entscheidung über notwendige Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem freigestellten Unternehmen und der zuständigen Behörde.“

      bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen“ gestrichen.

      cc) In Nummer 6 werden die Wörter „und Sicherstellung der Refinanzierung der Maßnahmen durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ gestrichen.

c) In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „durch das Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person oder mehreren Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung. Die Amtszeit ist in der Regel auf fünf Jahre befristet; die Verlängerung ist zulässig.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verwaltungsrat besteht aus:
1. je einer oder einem Angehörigen aus den für Wirtschaft, Umwelt sowie Finanzen zuständigen Ministerien und einer oder einem weiteren Angehörigen der Aufsichtsbehörde,
2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverwaltungsamts und einer unteren Umweltbehörde und
3. Mitgliedern der im Landtag vertretenen Fraktionen nach Maßgabe des Absatzes 5.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates und ihre Vertreterin oder ihr Vertreter werden aus den Angehörigen der Aufsichtsbehörde gestellt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ durch die Wörter „von der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Amtszeit ist die Legislaturperiode.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „erstmalig“ und werden die Wörter „nach Errichtung der Anstalt sowie“ gestrichen.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine vorzeitige Abberufung durch denjenigen, der das Mitglied in den Verwaltungsrat entsandt oder berufen hat, ist zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu entsenden oder zu berufen.“

f) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Satzung oder Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen der Verwaltungsrat seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form fassen kann.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „eigenverantwortlich“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ angefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit der Anstalt“ durch das Wort „berät“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Satzung und die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und für die Geschäftsführung,“.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. über die Bestellung, Abberufung, den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern,“.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Verwaltungsrat wird gerichtlich und außergerichtlich von der oder dem Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.“

d) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1“ und ein Komma eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Fachaufsicht“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde ist das für die Altlastenfreistellung zuständige Ministerium. Die Aufsicht wird als Fachaufsicht ausgeübt. Für die in § 2 Abs. 4 genannten Bereiche des Bodenschutzes und der Gewässer obliegt die Fachaufsicht dem jeweils für Bodenschutz und Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Fachaufsicht führenden Ministerien von der Anstalt Auskunft über die Geschäftsführung, eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Anstalt verlangen sowie ihr Weisungen erteilen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“

Das Gesetz über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gesetz über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ (Altlastensanierungs-Sondervermögensgesetz - AltSanSVG)

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Freistellungen nach Artikel § 4“ durch die Wörter „Freistellungen des Landes nach Artikel 1 § 4 Abs. 3“ ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die sich aus Pauschalierungsvereinbarungen zwischen Land und Bund über die Abgeltung des Bundesanteils an der Altlastenfreistellung und ihrer Umsetzung ergeben, insbesondere sofern

a) eine Übernahme oder Ablösung privatisierungsvertraglicher Verpflichtungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, ihrer Unternehmen und der Treuhandnachfolgeeinrichtungen durch das Land erfolgt ist oder

b) eine Pflicht des Landes zur Freistellung oder Kostenbeteiligung bei Bundes- oder Treuhandnachfolgeunternehmen vereinbart worden ist,“.

3. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Umweltfragen“ durch das Wort „Altlastenfreistellung“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalte und Ziele des Gesetzentwurfs

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist eine Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 25. Oktober 1999 (GVBl. LSA 1999, 336), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), nachstehend „Errichtungsgesetz“ genannt, sowie des Gesetzes über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“ vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA 2000, 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), nachstehend „Sondervermögensgesetz“ genannt.

Nach Inkrafttreten der Gesetze ist am 23. Oktober 2001 zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) der „Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Land Sachsen-Anhalt“ abgeschlossen worden. Mit dem Generalvertrag wurden die nach dem „Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung“ gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt in Treuhandfällen bestehenden Mitfinanzierungsverpflichtungen der Treuhandeinrichtungen pauschaliert, durch Zahlungen in das Sondervermögen Altlastensanierung Sachsen-Anhalt abgegolten und ist die Altlastensanierung in die alleinige Verantwortung des Landes übergegangen. Gleichwohl sieht das Errichtungsgesetz weiterhin die seitdem entfallenen und vorher sehr zeitaufwändigen Abstimmungsprozesse mit der BVS über Sanierungsmaßnahmen vor.

Für Beteiligungen des Landes an juristischen Personen mit einem Betrieb gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Art ist zwischenzeitlich der Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Auf Anstalten des öffentlichen Rechts - auch die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) - ist der Kodex nach dem Beteiligungshandbuch des Landes sinngemäß anzuwenden, soweit deren Besonderheiten Gestaltungsspielräume lassen. Besonderheit der LAF ist die hoheitliche Aufgabe der Altlastenfreistellung und die darüber wahrzunehmende Fachaufsicht. Im Übrigen bestehen Gestaltungsmöglichkeiten. Diese betreffen die Aufgaben der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates einschließlich seiner inneren Ordnung/seines Verfahrens. Die Bestimmungen des Errichtungsgesetzes darüber werden an den Kodex angepasst:

Auf Grundlage des Kodex wurden für die Organe der LAF in ihrem Verhältnis zueinander die Aufgabe der „eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte“ für die Geschäftsführung und die Aufgabe der „Überwachung und Beratung der Geschäftsführung“ für den Verwaltungsrat bestimmt. Hinsichtlich der inneren Ordnung des Verwaltungsrates wurden Anpassungen des Errichtungsgesetzes zur Bestellung des Verwaltungsrates, seiner Amtszeit und seiner Beschlussfassung vorgenommen. Dies betrifft insbesondere eine für alle Mitglieder des Ver-

waltungsrates gleiche Amtszeit „für die Legislaturperiode“ (mit dem Ziel von Tagungen, abgesehen vom Nachrücken, mit denselben Mitgliedern) und die Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen sowie von Beschlussfassungen in Online-Sitzungen für dringliche Beschlusssachen.

Die Ressortzuständigkeiten in den Gesetzen, dem Errichtungs- und Sondervermögensgesetz sind noch nach Ressortnamen/-bezeichnungen bestimmt. An deren Stelle müssen - wie heute üblich - Zuständigkeitszuweisungen an die Ressorts nach der wahrzunehmenden Fachaufgabe treten, soll das Gesetz nicht bei jeder Regierungsneubildung mit einem Wechsel der Ressortaufgaben und -bezeichnungen geändert werden müssen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Landesanstalt für Altlastenfreistellung)

Zu Nr. 1)

Die Änderungen der Gesetzesbezeichnung (auf „Gesetz über die Landesanstalt für Altlastenfreistellung“) und der Gesetzesabkürzung (auf „LAFG“) dienen der Vereinfachung.

Zu Nr. 2 a) (§ 2 Absatz 1)

Mit der Gesetzesänderung wird der Zusammenhang der Freistellungsaufgaben der LAF nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes mit der für Freistellungen bestehenden Zweckbindungsvorschrift nach § 3 des Sondervermögensgesetzes klargestellt. Das Sondervermögensgesetz ist die Finanzierungsgrundlage von Freistellungen. Freistellungen dürfen damit nur im Rahmen der Zweckbindung der zitierten Vorschrift erfolgen.

Die Gesetzesänderung stellt im Weiteren auch klar, dass zu den Aufgaben der LAF auch das Erfüllen von Rechtsverpflichtungen aus zwischen Land und Bund abgeschlossenen Pauschalierungsvereinbarungen über die Abgeltung des Bundesanteils an der Altlastenfreistellung und die Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen gehört. Diese Zuständigkeitsbenennung ist deklaratorisch. Dafür besteht eine vertragliche Verpflichtungslage, deren Umsetzung der LAF als zuständiger Anstalt obliegt.

Pauschalierungsvereinbarung über die Abgeltung des Bundesanteils an der Altlastenfreistellung ist insbesondere der am 23. Oktober 2001 geschlossene „Generalvertrag über die ab-

schließende Finanzierung der ökologischen Altlasten im Land Sachsen-Anhalt“. Als Pauschalierungsvereinbarung bestehen neben diesem Generalvertrag zu Einzelfällen mit dem Land abgeschlossene Abgeltungsvereinbarungen.

Zu Nr. 2 b) (§ 2 Absatz 2 Nr. 3, 4 und 6)

Mit dem Abschluss des „Generalvertrages“ ist die ökologische Altlastensanierung in Sachsen-Anhalt in die Finanz- und Durchführungsverantwortung des Landes übergegangen. Die Mittelverwendung erfolgt seitdem in alleiniger Verantwortung des Landes. Das vorherige zeitaufwändige Abstimmungsprozedere mit der BvS besteht nicht mehr. Die Abstimmungsnotwendigkeiten mit der BvS können daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

Zu Nr. 2 c) (§ 2 Absatz 4 Satz 1)

(Redaktionelle) Berichtigung der durch die Bestimmung in Bezug genommenen Norm: statt § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 als zutreffende Bezugsnorm.

Zu Nr. 3) (§ 4 Absatz 2)

Für die Genehmigung der Satzung und die Veröffentlichung im Ministerialblatt erfolgt eine Zuständigkeitszuweisung an „die Aufsichtsbehörde“. Dies ist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 in der durch die Gesetzesnovelle geänderten Fassung „das für die Altlastenfreistellung zuständige Ministerium“. Eine aufgabenbezogene Ressortzuweisung (an die „Aufsichtsbehörde“) erfolgt, um nicht bei jeder Regierungsneubildung mit einem Aufgabenwechsel in der Aufsichtsführung über die LAF erneut das Gesetz ändern zu müssen.

Zu Nr. 4 a) (§ 5 Absatz 2, Streichung der Sätze 2 und 4)

Zuständig für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie den Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern kann mit Rechtswirkung für und gegen die Anstalt allein ein vertretungsberechtigtes Organ der Anstalt sein. Organe der Anstalt sind nach § 5 Abs. 1 allein die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. Aufgrund fehlender Organfunktion können die vorbenannten Aufgaben von der Aufsichtsbehörde nicht wahrgenommen werden. Ihr waren diese Aufgaben bislang durch das Gesetz zugewiesen. Die Novelle weist sie an deren Stelle dem Verwaltungsrat zu [vgl. Nr. 6 b) bb) (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 der Novelle): Zuständigkeit des Verwaltungsrates zur „Bestellung, Abberufung, den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern“] und statuiert die notwendige Vertretungsbefugnis der Verwaltungsratsvorsitzenden/des Verwaltungsratsvorsitzenden für den Verwaltungsrat für diese Rechtsgeschäfte [vgl. Nr. 6 c) (§ 7 Abs. 3 (a) neu) der Novelle].

Zu Nr. 4 b) (§ 5 Absatz 3)

Neuformulierung der Besetzungsreglung für den Verwaltungsrat. Das bislang nach Ressortnamen geregelte Entsendungsrecht der Ministerien in den Verwaltungsrat wird durch ein nach Aufgabenbereich definiertes Entsendungsrecht ersetzt („der für Wirtschaft, Umwelt, sowie Finanzen zuständigen Ministerien“), sodass das Gesetz auch bei Regierungsneubildungen mit Neuzuschnitten der Ressorts vollziehbar bleibt.

Dem aufsichtführenden Ministerium werden wie bislang zwei Verwaltungsratsmandate und die Vorsitzfunktion im Verwaltungsrat zugeordnet. Das Verwaltungsratsmandat des für Soziales zuständigen Ministeriums wird gestrichen. Dieses hatte bislang ein Mandat, da in der Vergangenheit Transfergesellschaften in die Altlastensanierung einbezogen waren. Dies ist nicht mehr der Fall.

Zu Vertretern der nachgeordneten Behörden im Verwaltungsrat werden aufgrund der Sach- und Ortsnähe zur Altlastenthematik das Landesverwaltungsamt sowie eine untere Umweltbehörde bestimmt. Die Fraktionen bleiben weiterhin mit je einem Mandat vertreten.

Zu Nr. 4 c) (§ 5 Absatz 4)

Die Gesetzesnovelle legt fest, dass die Vertreter des Landesverwaltungsamtes sowie der unteren Umweltbehörde „von der Aufsichtsbehörde“ entsandt werden (im Einvernehmen mit den weiteren im Verwaltungsrat vertretenen Ministerien). Diese Aufgabe hat das Gesetz bislang dem „Ministerium für Raumordnung und Umwelt“ zugewiesen. Eine Änderung der Zuständigkeit auf die „Aufsichtsbehörde“ erfolgte, um das Gesetz auch bei Regierungsneubildungen mit Zuständigkeitswechseln für die Aufsichtsführung über die LAF vollziehbar zu halten. Zuständig nach der Novelle für die Entsendung ist nunmehr das fachaufsichtsführende Ressort [vgl. Nr. 7 (§ 12 Abs. 1 der Novelle)]. Die Regelung, dass „die Amtszeit 5 Jahre beträgt“, wird in „Amtszeit ist die Legislaturperiode“ geändert. Dies hat den Grund, dass Amtszeit für die Mitglieder der Fraktionen im Verwaltungsrat nur die Legislaturperiode sein kann und auch die übrigen Mitglieder eine einheitliche Amtszeit mit diesen zur Wahrung der Kontinuität des Verwaltungsrates ausüben sollten.

Zu Nr. 4 d) (§ 5 Absatz 5 Satz 2)

Die Anstalt ist errichtet. Einer Regelung, dass die Fraktionen ihre Verwaltungsratsmitglieder „erstmalig innerhalb eines Monats nach Errichtung der Anstalt“ benennen, bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nr. 4 e) (§ 5 Absatz 6)

Die bisherige Bestimmung regelt allein den Fall der Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder von nachgeordneten Behörden. Eine allgemein geltende Regelung auch für die Abberufung der anderen Verwaltungsratsmitglieder muss getroffen werden. Die bislang bestehende Regelungslücke wird durch die Neufassung geschlossen.

Zu Nr. 4 f) (§ 5 Absatz 7, Satz 4)

Die, die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates regelnde Bestimmung des Satzes 2, nach der alle Mitglieder satzungsgemäß geladen und mindestens fünf - darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sein müssen, hat zur Folge, dass der Verwaltungsrat seine Beschlüsse nur in Präsenzsitzungen fassen kann. Dies hat sich nachteilig während der Corona-Pandemie ausgewirkt. Es wirkt sich des Weiteren nachteilig auch darin aus, dass dringende Beschlüsse außerhalb von Präsenzsitzungen schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Form - z. B. Videokonferenzen - nicht gefasst werden können. Dem Verwaltungsrat wird mit der Gesetzesänderung ermöglicht, durch Satzung oder Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln, wann und unter welchen Voraussetzungen Beschlussfassungen außerhalb von (Präsenz-)Sitzungen erfolgen können.

Zu Nr. 5 a) (§ 6 Absatz 1, Satz 1)

Es wird verdeutlicht, dass die Geschäftsführung die Geschäfte der Anstalt „eigenverantwortlich“ leitet. Dies entspricht nicht nur der herausgehobenen Funktion der Geschäftsführung als „Organ“ der Anstalt nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes, sondern auch den in der Beteiligungsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt allgemein geltenden und praktizierten Grundsätzen.

Zu Nr. 5 b) und 5 c) (§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 6 Absatz 2, Satz 2)

Ermöglicht wird, die Vertretungs- und Aufgabenbereiche der Geschäftsführer - beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer - sowie die Unterrichtungspflichten des Verwaltungsrates durch die Geschäftsführung nicht nur durch Satzung, sondern auch durch Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu regeln. Im Verhältnis zur Gesellschaft sind Geschäftsordnungen allein Regelungen des Innenrechts. Im Unterschied zu Satzungen unterliegen sie daher keiner Veröffentlichungspflicht. Sie lassen sich daher einfacher als Satzungen ändern. Auch die Beteiligungsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt lässt daher entsprechende Regelungen durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu, die dann allerdings beschlussbedürftig durch den Verwaltungsrat ist [vgl. Nr. 6 b (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 der Novelle)].

Zu Nr. 6 a) (§ 7 Absatz 1 Nr. 1)

Im organschaftlich bestehenden Rechtsverhältnis zwischen eigenverantwortlich handelnder Geschäftsführung und Verwaltungsrat kann Aufgabe des Verwaltungsrates allein die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sein. Die durch das Gesetz und die Satzung bestimmten Berichtspflichten und Zustimmungsvorbehalte sind allein Instrument für die Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion des Verwaltungsrates über die Geschäftsführung, allerdings nicht dafür, eigenständig „die Richtlinien für die Tätigkeit der Anstalt zu bestimmen“ und vorzugeben, wie in der bestehenden Gesetzesfassung geregelt. Diese Aufgabe wird entsprechend aus dem Gesetz gestrichen. Dies entspricht dem ständigen Verständnis zum Verhältnis zwischen den Organen auch in der Beteiligungsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt.

Zu Nr. 6 b) aa) (§ 7 Absatz 2 Nr. 1)

Soweit von der Regelungsmöglichkeit des Gesetzes und der Gesetzesnovelle auf eine „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung “ oder „Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat“ Gebrauch gemacht wird, bedürfen sie als Grundsatzangelegenheiten ebenso wie die Satzung (siehe § 5 Abs. 2 des Gesetzes) der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat.

Zu Nr. 6 b) bb) (§ 7 Absatz 2 Nr. 2)

Folgeänderung zu Nr. 4 a) (§ 5 Absatz 2, Streichung der Sätze 2 und 4):

Die Zuständigkeit zur „Bestellung, Abberufung, den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern“ wird dem Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft zugewiesen. Die Regelung der bestehenden Gesetzesfassung, wonach die Zuständigkeit bei der Aufsichtsbehörde liegt und der Verwaltungsrat Vorschläge unterbreitet, muss ersetzt werden. Grund ist, dass der Aufsichtsbehörde die erforderliche Organfunktion in der Anstalt fehlt.

Zu Nr. 6 c) (§ 7 Absatz 3 (a) neu)

Folgeänderung zu Nr. 4 a (§ 5 Absatz 2, Streichung der Sätze 2) und 6 b) bb) (§ 7 Absatz 2 Nr. 2), vgl. oben:

Soweit der Verwaltungsrat für die „Bestellung, Abberufung, den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern“ zuständig ist, muss eine Vertretungsregelung des Verwaltungsrates durch die Verwaltungsratsvorsitzende/den Verwaltungsratsvorsitzenden (und im Verhinderungsfall durch deren Vertreterin/Vertreter) für diese Rechtsgeschäfte statuiert werden.

Zu Nr. 6 d) (§ 7 Absatz 4)

Die Bestimmung regelt die für die Beschlussfassungen im Rahmen der Fachaufsicht über die Anstalt bestehenden Genehmigungsvorbehalte. Ergänzend zu den bereits geregelten Fällen muss in die Bestimmung ein Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde auch für die Satzung, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgenommen werden. Für die Satzung ergibt sich das daraus, dass § 4 Absatz 2 Satz 2 einen Genehmigungsvorbehalt durch das fachaufsichtsführende Ministerium bereits vorsieht, für die Geschäftsordnungen daraus, dass sie ebenfalls Grundsatzangelegenheiten darstellen und damit einem Genehmigungsvorbehalt durch die Fachaufsicht unterliegen müssen.

Zu Nr. 7 a) (§ 12, Überschrift)

Die Überschrift wurde in „Fachaufsicht“ präzisiert. Soweit eine Aufsichtsführung durch Fachaufsicht über die Anstalt geregelt ist, bedarf es keiner ergänzenden Anordnung einer Rechtsaufsicht mehr: Die Rechtsaufsicht ist Bestandteil der Fachaufsicht. Die Fachaufsicht umfasst neben der Aufsichtsführung über die Zweckmäßigkeit auch eine solche der Rechtsmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Anstalt.

Zu Nr. 7 b) (§ 12 Absatz 1)

Die Fachaufsicht über die Anstalt ist geteilt. Fachaufsichtsbehörde für die Altlastenfreistellung und damit zusammenhängender Fragen ist das für die Altlastenfreistellung zuständige Ministerium. Diesem obliegt die allgemeine Fachaufsicht über die Anstalt. Für die speziellen Belange des Boden- und Gewässerschutzes nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes ist dagegen das für Bodenschutz und Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als spezialgesetzliche Fachaufsichtsbehörde zuständig. In der laufenden Legislaturperiode wird die allgemeine Fachaufsicht über die Anstalt vom Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten, die Fachaufsicht über die Belange des Boden- und Gewässerschutzes vom Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt ausgeübt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Altlastensanierung Sachsen-Anhalt“)

Zu Nr. 1)

Die Gesetzesabkürzung wird in „AltSanSVG“ vereinfacht (in Anlehnung an die amtliche Abkürzung „Cor-SVG“ für Corona Sondervermögensgesetz)

Zu Nr. 2 a) (§ 3 Absatz 1 Nr. 1)

Es wird (klarstellend) verdeutlicht, dass es sich um Freistellungen „des Landes nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes“ handelt, für die das Sondervermögen Altlastensanierung zur Erfüllung von Finanzierungspflichten eingesetzt werden darf. Die Fundstelle der Altlastenfreistellungsregelung im Umweltrahmengesetzes wird wie vorstehend benannt ergänzt und vervollständigt.

Zu Nr. 2 b) (§ 3 Absatz 1 Nr. 2)

Die Novellierung dient der Anpassung der Bestimmung an den aktuellen Stand, wie nachstehend bezeichnet. Der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit halber sind die Fallgruppen der Bestimmung durch Hinzufügung von (neuen) Gliederungsbuchstaben in das Gesetz voneinander abgegrenzt worden. Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a)

Das Gesetz erlaubt eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Sondervermögens, „sofern eine Übernahme oder Ablösung privatisierungsvertraglicher Verpflichtungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben durch das Land erfolgt [...]“. Der bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgeschlossene Generalvertrag enthält eine gleichlautende Verpflichtung auch für die „Unternehmen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ sowie die „Treuhandnachfolgeeinrichtungen“. Darum musste die Bestimmung ergänzt und präzisiert werden, des Weiteren auch darum, dass die Übernahme und Ablösung solcher Verpflichtungen mit dem Generalvertrag bereits „erfolgt ist“ und nicht wie aus Sicht des damaligen Gesetzgebungsverfahrens (noch zukünftig) „erfolgt“.

Zu Buchstabe b)

Das Gesetz erlaubt eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Sondervermögens im Weiteren, sofern „eine Pflicht des Landes zur Freistellung oder Kostenbeteiligung bei Bundes- oder Treuhandnachfolgeunternehmen vereinbart wird“. Nach dem Abschluss des Generalvertrages zwischen Land und Bund muss die Regelung ebenfalls darauf angepasst werden, dass eine „Pflicht des Landes zur Freistellung oder Kostenbeteiligung bei Bundes- oder Treuhandnachfolgeunternehmen“ nicht mehr - wie aus Sicht des damaligen Gesetzgebers gesehen - erst (zukünftig noch) „vereinbart wird“, sondern zwischenzeitlich bereits „vereinbart worden ist“. Diese Pflicht ist Bestandteil des Generalvertrages.

Zu Nr. 3) (§ 5 Satz 1)

Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung des Sondervermögens wurde von „dem für Umweltfragen zuständigen Ministerium“ auf das „für Altlastenfreistellung zuständige Ministeri-

um“ geändert, um zukünftig notwendigen Gesetzesänderungen bei einem Wechsel in der Ressortzuständigkeit für die Altlastenfreistellung vorzubeugen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.